

Allgemeine Geschäftsbedingungen der cisKom GmbH-Das Systemhaus

(Fassung vom 01.01.2008)

I. Geltungsbereich: 1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der cisKom GmbH und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. 2. Abweichende Bestimmungen des Bestellers bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der cisKom GmbH. Auch mündlich, fernmündlich oder elektronisch erteilte Aufträge nimmt die cisKom GmbH nur unter Einbeziehung der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. 3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn diese von der cisKom GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

II. Vertragsschluss: 1. Eine Bestellung an die cisKom GmbH stellt ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages bzw. Werkvertrages dar. Die seitens der cisKom GmbH versandte Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar. Die Annahme erfolgt entweder mit Versendung bzw. mit Lieferung bzw. mit der Montage des bestellten Produkts oder mit beidseitiger Unterzeichnung des Leistungsauftrags durch die Parteien. 2. Bei Aufträgen zu Sonderaufbereitungen ist ein Storno/Umtausch durch den Käufer/Besteller ausgeschlossen. 3. Befindet sich der Käufer/Besteller länger als 2 Wochen im Annahmeverzug, so ist die cisKom GmbH nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, unbeschadet der sonstigen der cisKom GmbH zustehenden Rechte über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen.

III. Widerruf: Ein Widerrufsrecht besteht nicht, insbesondere auch nicht bei Disketten, CD-Rohlingen, DVD-Rohlingen oder sonstigen Audio- oder Videoaufzeichnungen. Ein Widerrufsrecht sowie der Umtausch oder die Rücknahme ist ebenso bei entsiegelter bzw. geöffneter Software aus lizenzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

IV. Außerordentliches Kündigungsrecht: Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Besteller ist die cisKom GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt.

V. Lieferungsverhalten: 1. Angaben zu den von der cisKom GmbH vertriebenen Produkte sowie Produktbeschreibungen sind freibleibend, es sei denn es erfolgte eine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung. 2. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert berechnet. 3. Bei Aufträgen über mehrere Gegenstände ist die cisKom GmbH zur Teillieferung berechtigt. Teillieferungen können bei Auslieferung von der cisKom GmbH in Rechnung gestellt werden. 4. Aufträge werden unverzüglich ausgeführt, sofern keine weiteren Rückfragen bestehen. Die Einhaltung von Lieferfristen durch die cisKom GmbH setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller für die Ausführung der Bestellung zu liefernden Bestellungen, Unterlagen und die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß vor, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. 5. Durch den Eintritt von höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, wie Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe, auch die Zulieferanten betreffend, Ein- und Abfuhrbeschränkungen, Krieg, terroristische Anschläge verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Sollte sich die cisKom GmbH bei Eintritt solcher Hindernisse bereits im Lieferverzug befinden, sind diese nicht von ihr zu vertreten. Beide Vertragspartner sind dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. 6. Kommt die cisKom GmbH mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er der cisKom GmbH eine für die Lieferung angemessene Nachfrist setzt und die cisKom GmbH diese Frist fruchtlos verstreichen lässt. Weitergehende Ansprüche wegen des Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit die cisKom GmbH den Verzug nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

VI. Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang, Versand: 1. Eigentumsvorbehalt 1.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Sache(n) bzw. der erbrachten Leistung behält sich die cisKom GmbH das Eigentum vor. Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die cisKom GmbH ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der cisKom GmbH. 1.2. Bei Verarbeitung mit nicht der cisKom GmbH gehörender Ware, erwirbt die cisKom GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der cisKom GmbH gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer/Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die cisKom GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware. Der Käufer/Besteller hat in diesen Fällen die Eigentum oder Miteigentum der cisKom GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller, allein oder zusammen mit nicht der cisKom GmbH gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer/Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; die cisKom GmbH nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der cisKom GmbH zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der cisKom GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der cisKom GmbH am Miteigentum entspricht. Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer/Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; die cisKom GmbH nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers/Bestellers eingebaut, so tritt der Käufer/Besteller schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; die cisKom GmbH nimmt die Abtretung an. 1.3. Der Käufer/Besteller ist zur Weiterveräußerung, zu Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinn des vorgenannten auf die cisKom GmbH tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist der Käufer/Besteller nicht berechtigt. 1.4. Die cisKom GmbH ermächtigt den Käufer/Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß des Vorgenannten abgetretenen Forderungen. 1.5. Die cisKom GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der cisKom GmbH hat der Käufer/Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die cisKom GmbH ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. 1.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer/Besteller der cisKom GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. 1.7. Mit Zahlungseinstellungen, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. 1.8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 20 %, so ist die cisKom GmbH insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. 1.9. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, zum Schutz der Vorbehaltsware eine entsprechende Versicherung, z.B. Brand- oder Diebstahlversicherung, unter gleichzeitiger Abtretung der Rechte aus der Versicherung an die cisKom GmbH abzuschließen. 1.10. Mit Tilgung aller Forderungen der cisKom GmbH aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer/Besteller über. 1.11. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, der cisKom GmbH einen Zugriff Dritter auf die Ware etwa im Wege der Pfändung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Pfändung geschieht das mit dem Zusenden einer Ablichtung des Pfändungsprotokolls an die cisKom GmbH. 2. Gefahrübergang

2.1. Wird die Ware (Sachen) auf Wunsch des Käufers/Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versen-

dung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Bei Anlieferung geht die Gefahr gemäß § 446 BGB mit Übergabe auf den Besteller über. 2.2. Die cisKom GmbH ist nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern. 2.3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers. Versicherungen gegen Schaden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers/Bestellers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

VII. Fälligkeit, Zahlung, Verzug: 1. Fälligkeit: Die Forderungen der cisKom GmbH sind sofort und ohne Abzug fällig. 2. Zahlung: Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug, Überweisung, Lastschriftverfahren auf das Konto der cisKom GmbH oder per Barzahlung. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart, verstehen sich sämtliche Preisangaben zuzüglich der Verpackungs- und Transportkosten. Im Falle der Bestellung per Nachnahme gliedern sich die Versandkosten wie folgt:

Masse-Kosten bei Nachnahme:
0-10kg=EUR 10,00 / 10-20kg=EUR 13,00 / 20-30kg=EUR 16,00 / 30-40kg=EUR 50,00 / 40-70kg=EUR 60,00 / 70-100kg=EUR 70,00 / >100kg=EUR 80,00 Im Falle der Zahlungsweise per Bankeinzug, Überweisung oder per Lastschriftverfahren tritt die schuldbefreiende Wirkung erst mit Zahlungseingang auf dem Bankkonto der cisKom GmbH ein. 3. Verzug: 3.1. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, gerät der Besteller automatisch in Verzug. 3.2. Ist der Besteller Verbraucher, ist die cisKom GmbH in diesem Fall berechtigt Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. 3.3. Ist der Besteller Unternehmer, ist die cisKom GmbH berechtigt Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. 3.4. Das Recht der Geltendmachung entstandener Verzugschäden bleibt unberührt. Das Berechnen von Mahngebühren bei Zahlungsverzug bleibt vorbehalten. 3.5. Gerät der Käufer/Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden sämtliche offene Rechnungen des Käufers/Bestellers sofort fällig. Der Zahlungsverzug berechtigt die cisKom GmbH für seine Dauer zur Zurückbehaltung aller Leistungen. 3.6. Bei einer Reparatur wird der Käufer/Besteller mündlich oder schriftlich kontaktiert, die reparierten Sachen abzuholen. Dem Käufer/Besteller wird schriftlich eine angemessene Frist zur Abholung der Sache gesetzt. Holt der Käufer/Besteller die Ware nicht ab, werden die in die Geräte der Käufer/Besteller eingebauten Sachen der cisKom GmbH wieder ausgebaut und die Geräte des Käufers/Bestellers, nach Ablauf der gesetzten Frist, mindestens aber nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Absendung der vorgenannten Aufforderung, entsorgt. Ebenso wird mit Ware verfahren, die die cisKom GmbH zur Begutachtung für Versicherungsfragen erhalten hat. Diese werden 30 Tage gelagert und dann, bei Nichtabholung durch den Kunden, entsorgt. Die Kosten der Verwahrung übernimmt der Käufer/Besteller. Pro Tag der Verwahrung fallen dafür 2 € an.

VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltung: 1. Aufrechnung: Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

2. Zurückbehaltungsrecht: Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller in so weit zu, als dass es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IX. Sachmängelgewährleistung: 1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Empfang der Lieferung schriftlich der cisKom GmbH anzuzeigen. 2. Eine Sachmängelgewährleistung infolge gebrauchsgemäßer Abnutzung, unwesentlicher Abweichung von Farbe, Abmessungen oder unerheblichen Abweichungen andere Qualitäts- und Leistungsmerkmale der Ware wird nicht begründet. 3. Jedwede Sachmängelgewährleistung erlischt, wenn der Besteller Eingriffe und/oder Reparaturen an der Ware vornimmt, ohne ausdrückliche oder schriftliche Genehmigung der cisKom GmbH oder von nicht durch die cisKom GmbH autorisierten Personen vornehmen lässt. Im Übrigen gilt das gesetzliche Sachmängelgewährleistungsrecht. 4. Beim Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, leistet die cisKom GmbH nach deren Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. 5. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut an zu laufen. 6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer/Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wählt der Käufer/Besteller den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels zu. 7. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit. 8. Sachmängel sind nicht a) gebrauchsbedingt oder sonstiger Verschleiß b) die Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung sowie schlechter Wartung und Pflege entstehen, und c) Beschaffenheiten der Ware oder Schäden aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen. 9. Erhält der Käufer/Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist die cisKom GmbH lediglich verpflichtet, eine mangelfreie Montageanleitung zu liefern und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. 10. Garantie im Rechtssinne erhält der Käufer/Besteller durch die cisKom GmbH nicht. Hiervon unberührt bleiben die Herstellergarantien. 11. Die Pflicht der cisKom GmbH zur Leistung von Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im übrigen nach Ziffer XII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als die in Punkt IX. dieser Bedingungen geregelten Ansprüche des Käufers/Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

X. Verjährung: 1. Das Sachmängelgewährleistungsrecht der cisKom GmbH beträgt ab Lieferdatum auf Neuware 24 Monate und auf Gebrauchtware 12 Monate. 2. Ist der Käufer/Besteller ein Unternehmer beträgt das Sachmängelgewährleistungsrecht der cisKom GmbH ab Lieferdatum auf Neuware 12 Monate. Gebrauchtware wird unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung verkauft.

XI. Pfandrecht: Bei Reparaturaufträgen steht der cisKom GmbH als Auftragnehmer wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem auf Grund des Auftrags in seinem Besitz gelangtem Auftragsgegenstand zu.

XII. Haftung: 1. Schadenersatz wegen Pflichtverletzung aus dem Vertragsverhältnis ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der cisKom GmbH zu leisten. Entsprechendes gilt für Schadenersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. 2. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, haftet die cisKom GmbH auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Schadenersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. 3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers/Bestellers aus Produkthaftung oder der cisKom GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers/Bestellers sowie anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers/Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Datenschutz: Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung nur an die beteiligten Unternehmen weitergegeben.

XIV. Gerichtsstand: Ist der Besteller ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich der Gerichtsstand des Geschäftssitzes der cisKom GmbH.

XV. Sonstiges: 1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. 2. Beide Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle die unwirksamen Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst gleichkommen. 3. Mündliche Nebenabreden sind für die cisKom GmbH nicht verbindlich.